Walter Jost

Vergütungs- und Kostenrecht im FG- und BFH-Verfahren

Ratgeber für
Steuerberater und Rechtsanwälte

6., neu bearbeitete Auflage

ESV ERICH SCHMIDT VERLAG

ERICH
SCHMIDT
VERLAG

Vergütungs- und Kostenrecht im FG- und BFH-Verfahren

Ratgeber für Steuerberater und Rechtsanwälte

Von

Dipl.-Finanzwirt Walter Jost
Kostenbeamter und Geschäftsleiter des Finanzgerichts des Saarlandes

6., neu bearbeitete Auflage

ERICH SCHMIDT VERLAG

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Weitere Informationen zu diesem Titel finden Sie im Internet unter
http://ESV.info/978-3-503-18877-2

1. Auflage 2005
...
4. Auflage 2014
5. Auflage 2016
6. Auflage 2020

Die 1.–3. Auflage erschienen unter dem Titel „Gebühren- und Kostenrecht im FG- und BFH-Verfahren“

ISBN 978-3-503-18877-2 (gedrucktes Werk)
ISBN 978-3-503-18878-9 (eBook)

Alle Rechte vorbehalten
© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2020
www.ESV.info

Druck und Bindung: Difo-Druck, Untersiemau

Vorwort

Als Prozessvertreter in finanzgerichtlichen Verfahren werden Sie mit Rechtsmaterien konfrontiert, die in Ihrer täglichen Praxis normalerweise keine große Rolle spielen. Nicht nur die Finanzgerichtsordnung (FGO) erfordert Ihre Aufmerksamkeit, sondern i. d. R. auch die Vorschriften des Kostenrechts. Hierzu gehören neben der StBVV u. a. das Gerichtskostengesetz (GKG) und das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Ihre Mandantschaft erwartet von Ihnen noch **vor der Einleitung eines Verfahrens** vor dem Finanzgericht Auskünfte über die Erfolgsaussichten sowie eine professionelle Abschätzung des Prozesskostenrisikos. **Während des Verfahrens** müssen Sie neben Ihrem steuerlichen Wissen auch die verfahrensrechtlichen Schritte im Blick behalten, denn die FGO bietet so manche „Verfahrensfallen" an, welche unnötige zusätzliche Kosten verursachen können. **Nach der Entscheidung** durch das Finanzgericht bzw. den BFH ist Ihre Arbeit aber möglicherweise immer noch nicht beendet, denn Sie müssen – im Falle des zumindest teilweisen Obsiegens – Kostenfestsetzungsanträge bei Gericht stellen, um einen Kostenerstattungsanspruch Ihres Mandanten gegen den Beklagten durchzusetzen. Daher sollten Sie genau informiert sein, welche Gebühren erstattungsfähig sind. Zu guter Letzt wird von Ihnen gefordert, dass Sie die Gerichtskostenrechnungen überprüfen und Ihren Mandanten vor ungerechtfertigten Kostenansprüchen schützen.

Insgesamt werden Sie also vor vielfältige Aufgaben gestellt, die nicht zu Ihrem Alltagsgeschäft gehören und i. d. R. eher als lästige Nebentätigkeit empfunden werden. Dennoch müssen Sie sich dieser Aufgabe stellen.

Dieses Werk soll Sie hierbei unterstützen und Stück für Stück durch die einzelnen Vorschriften führen. Die Erstberatung Ihres Mandanten wird Ihnen durch die sich in Rubrik 1 unter Punkt 6. befindlichen Prozesskostenrisiko-Tabellen bezüglich der zu erwartenden Gesamtkosten des Verfahrens erheblich erleichtert. Checklisten, die den Rubriken 3–6 vorangestellt sind, ermöglichen Ihnen die Zuordnung zum Themengebiet. Musteranträge unterstützen Sie dabei, das optimale Ergebnis für Ihren Mandanten zu erzielen und erleichtern Ihnen die Arbeit erheblich. Ebenso dienlich ist sicherlich das ausführliche Streitwert-ABC in Rubrik 2, da die Streitwertermittlung in finanzgerichtlichen Verfahren oft schwierig ist. Aber auch außerhalb eines solchen Verfahrens profitieren Sie von diesem Buch, denn neben den ausführlichen Erläuterungen zum Streitwert finden Sie auch wichtige Hinweise zur korrekten Abrechnung eines Rechtsbehelfverfahrens.

Neben den Abhandlungen der einzelnen Vorschriften habe ich mir zum Ziel gesetzt, wichtige Praxistipps zu geben, denn nach meiner langjährigen Erfahrung als Kostenbeamter des Finanzgerichts des Saarlandes werden gerade im Bereich der Kostenerstattung viele Gelder verschenkt. Einen Praxistipp erkennen Sie leicht am grauen Balken seitlich des Textes. Am Ende jeder Rubrik gibt

es zusätzlich noch wertvolle Hinweise auf die in der Praxis am häufigsten vorkommenden Fehler und Fallen.

Wundern Sie sich nicht, wenn Sie die eine oder andere Textpassage an mehreren Stellen wiederfinden. Dies soll weitestgehend das lästige Hin- und Herblättern zwischen den einzelnen Rubriken verzichtbar machen und somit zur Übersichtlichkeit des Werkes beitragen. Dieses Konzept führt insgesamt zu einem leichteren Handling, was bei einem Werk wie diesem absolut im Vordergrund stehen sollte.

Die nunmehr 6. Auflage zu dieser Rechtsproblematik befasst sich nur noch mit den aktuellen Rechtsständen zur StBVV (ab 20. 12. 2012), geändert durch die 3. Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen, sowie den seit Inkrafttreten des 2. KostRMoG geltenden Vorschriften des RVG (ab 1. 8. 2013) und des GKG (ab 1. 8. 2013, erneut wesentlich geändert durch Art. 7 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften, in Kraft getreten – soweit für dieses Buch relevant – am 16. 7. 2014). Des Weiteren beinhaltet dieses Werk eine kurze Abhandlung zum Thema „Beratungshilfe".

Das Thema Streitwert wurde erneut den anderen Rubriken vorangestellt, da der Streitwert zuerst ermittelt werden muss, bevor man sich mit der Gebührenhöhe und dem Gebührenansatz beschäftigt. Diese Strukturierung hat sich in der Praxis bewährt.

Die allgemeinen Grundsätze in Rubrik 1 helfen dabei einen schnellen Überblick zu erhalten sowie eine kostenrechtliche Erstberatung durchzuführen. Das Streitwert-ABC in Rubrik 2 rundet diese Thematik ab und gibt zahlreiche Fundstellen an die Hand, um schlagkräftig bei Streitigkeiten um den Streitwert argumentieren zu können.

Für Verbesserungsvorschläge bin ich als Autor Ihnen sehr dankbar. Sie werden mir helfen, das Werk an Ihre Bedürfnisse anzupassen.

Saarbrücken, im August 2019 Der Verfasser

Inhaltsübersicht

Vorwort 5
Inhaltsverzeichnis 9
Abkürzungsverzeichnis 17
Rubrik 1 Der Streitwert in finanzgerichtlichen Verfahren 21
Rubrik 2 Streitwert-ABC 49
Rubrik 3 Das behördliche Vorverfahren 97
Rubrik 4 Verfahren vor dem FG und dem BFH nach RVG 133
Rubrik 5 Das Gerichtskostengesetz (GKG) 223
Rubrik 6 PKH, Beiordnung 277
Rubrik 7 Beratungshilfe (Grundzüge) 289
Rubrik 8 Tabellen 293
Stichwortverzeichnis 303

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 5

Inhaltsübersicht 7

Abkürzungsverzeichnis 17

Rubrik 1 Der Streitwert in finanzgerichtlichen Verfahren 21
1. Bedeutung des Streitwertes 21
2. Gerichtsgebühren 21
3. Begriff des Streitwertes 22
   3.1 Der tatsächliche Streitwert 22
   3.2 Der Eingangsstreitwert 23
   3.3 Der Hauptsachenstreitwert 23
   3.4 Der geschätzte Streitwert 24
   3.5 Der Auffangwert 24
   3.6 Der Mindeststreitwert 25
      3.6.1 Allgemeines 25
      3.6.2 Keine Anwendung des Mindeststreitwertes bei vorläufigem Rechtsschutz 25
4. Bemessung des Streitwertes 27
   4.1 Antrag betrifft eine bezifferte Geldleistung, Anfechtungsklage 28
   4.2 Antrag betrifft einen auf Geldleistung gerichteten Verwaltungsakt, Verpflichtungsklage 29
   4.3 Streitwert nach der Bedeutung der Sache 30
   4.4 Keine Anhaltspunkte für die Bedeutung der Streitsache 31
   4.5 Folgesteuern, Nebenabgaben, sonstige Auswirkungen 32
   4.6 Hilfs- und Nebenanträge 35
   4.7 Der Streitwert in den einzelnen Instanzen 35
      4.7.1 Allgemeines 35
      4.7.2 Streitwert bei einer Anschlussrevision 36
   4.8 Die Kostenentscheidung 36
      4.8.1 Klagerücknahme und dennoch Kosten Beklagter? 37
      4.8.2 Kostenausspruch 38
         4.8.2.1 Die Kosten des Verfahrens werden dem Kläger/Antragsteller auferlegt 38
         4.8.2.2 Die Kosten des Verfahrens werden der beklagten Partei auferlegt 38
         4.8.2.3 Kostenquote 39
         4.8.2.4 Die Kosten werden gegeneinander aufgehoben 39
   4.9 Kosten eines Beigeladenen 40

5. Anwendung der Grundsätze in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ... 40
5.1 Allgemeines ... 40
5.2 Mehrere Verfahren in einem Rechtszug ... 40
6. Erstberatung, Prozesskostenrisiko ... 41
6.1 Warum die Erstberatung wichtig ist ... 41
6.2 Was Sie wissen sollten ... 41
6.3 Abwägung der Erfolgsaussichten und des Risikos ... 42
6.4 Minderung der Gerichtsgebühren durch außergerichtliche Verhandlungen ... 43
6.5 AdV-Verfahren bringt kleine „Vorabentscheidung“ ... 43
6.6 Zugangsvoraussetzungen beachten ... 44
6.7 Prüfung durch Antrag auf Prozesskostenhilfe ... 44
6.8 Auf Kostenminimierung bei Klageerhebung achten ... 45
6.9 Anhang ... 45

Rubrik 2 Streitwert-ABC ... 49
1. Streitwert-ABC ... 49
2. Besonderheiten bei der Streitwertermittlung von Kindergeldangelegenheiten ... 89
2.1 Kindergeldsätze der vergangenen Jahre ... 89
2.2 Ansatz des Mindeststreitwertes ... 90
2.2.1 Zeitraum ab dem 1. 8. 2013 ... 90
2.3 Berechnung des Streitwertes ... 90
2.3.1 Kindergeldzahlungen über einen bestimmten Zeitraum ... 90
2.3.2 Kindergeldzahlungen über einen unbestimmten Zeitraum ... 91
2.3.2.1 Zeitraum vom 1. 8. 2013 bis 15. 7. 2014 ... 91
2.3.2.2 Zeitraum ab dem 16. 7. 2014 ... 92
2.3.3 Berechnung des Jahresbetrages ... 92
2.3.4 Abtrennungen von Verfahrensteilen ... 92
2.3.5 Berechnung des Streitwertes für das Vorverfahren ... 94
2.4 Die vorabfällige Verfahrensgebühr ... 94

Rubrik 3 Das behördliche Vorverfahren ... 97
1. Sind Sie hier richtig? Checkliste ... 97
2. Das behördliche Vorverfahren nach StBVV (nur für Steuerberater) ... 98
2.1 Die Rechtslage ab dem 20. 12. 2012, Allgemeines ... 98
2.2 Die wichtigsten Gebühren im Überblick ... 99
2.2.1 Die Geschäftsgebühr ... 102
2.2.1.1 Tätigkeiten und Höhe ... 102
2.2.1.2 Gebührenrahmen nach § 40 Abs. 1 StBVV ... 103
2.2.1.3 Minderung der Geschäftsgebühr nach § 40 Abs. 2 und 3 StBVV ... 105
2.2.1.4 Begrenzungen der Geschäftsgebühr nach § 40 Abs. 1 StBVV ... 106

2.2.2 Die Geschäftsgebühr bei mehreren Auftraggebern ... 107
2.2.2.1 Berechnung der Erhöhung ... 108
2.2.2.2 Voraussetzungen für die Erhöhung ... 108
2.2.2.3 Begrenzung der Erhöhung wegen mehreren Auftraggebern ... 109
2.2.2.4 Bestimmung mehrerer Auftraggeber ... 109
2.2.3 Begriff der Angelegenheit ... 110
2.2.4 Die Erledigungsgebühr ... 110
2.3 Auslagen und Sonstiges ... 111
2.3.1 Erstattung der Umsatzsteuer ... 111
2.3.2 Kosten eines auswärtigen Prozessbevollmächtigten ... 111
2.4 Kostenfestsetzung in finanzgerichtlichen Verfahren ... 112
2.4.1 Allgemeines ... 112
2.4.2 Vertretung in eigener Sache ... 112
2.4.2.1 Grundsätzliche Voraussetzungen ... 112
2.4.2.2 Kosten des Vorverfahrens in eigener Sache ... 113
2.4.2.3 Kosten für den Ehegatten ... 113
2.5 Musterformular ... 115
3. Das behördliche Vorverfahren nach RVG (nur für Rechtsanwälte) ... 116
3.1 Allgemeines ... 116
3.2 Die wichtigsten Gebühren im Überblick ... 116
3.2.1 Die Geschäftsgebühr als alleinige Gebühr ... 119
3.2.1.1 Die Tätigkeiten ... 119
3.2.1.2 Mehrere Auftraggeber ... 121
3.2.1.3 Berechnung der Erhöhung ... 121
3.2.1.4 Voraussetzung für die Erhöhung ... 122
3.2.1.5 Bestimmung mehrerer Auftraggeber ... 122
3.2.1.6 Begrenzung der Erhöhung wegen mehreren Auftraggebern ... 123
3.2.2 Eine Angelegenheit ... 123
3.2.3 Minderung der Geschäftsgebühr ... 123
3.3 Die Erledigungsgebühr ... 124
3.4 Auslagen und Sonstiges ... 124
3.4.1 Erstattung der Umsatzsteuer ... 126
3.4.2 Kosten eines auswärtigen Prozessbevollmächtigten ... 126
3.5 Kostenfestsetzung in finanzgerichtlichen Verfahren ... 127
3.5.1 Allgemeines ... 127
3.5.2 Vertretung in eigener Sache ... 128
3.5.2.1 Grundsätzliche Voraussetzungen ... 128
3.5.2.2 Kosten des Vorverfahrens in eigener Sache nicht erstattungsfähig ... 128
3.5.2.3 Kosten für den Ehegatten ... 129
3.6 Musterformular ... 130

Rubrik 4 Verfahren vor dem FG und dem BFH nach RVG ... 133
1. Sind Sie hier richtig? Checkliste ... 133
2. Auszüge aus dem RVG und dem Vergütungsverzeichnis ... 133
3. Anwendbarkeit des RVG ... 148
3.1 Allgemeines ... 148
3.2 Verknüpfung mit dem GKG (für Verfahren ab dem 1. 8. 2013) ... 149
4. Der Streitwert ... 149
4.1 Auffangwert ... 151
4.2 Mindeststreitwert ... 152
4.3 Streitwert in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ... 152
5. Die Gebühren vor dem FG im Einzelnen ... 152
5.1 Verfahrensgebühr ... 152
5.1.1 Anrechnung der im Vorverfahren verdienten Geschäftsgebühr ... 153
5.1.1.1 Anrechnung bei der Geschäftsgebühr nach der StBVV ... 153
5.1.1.2 Entscheidungen ... 155
5.1.1.3 Anrechnung bei mehreren Auftraggebern ... 156
5.1.1.4 Anrechnung nur soweit der Wert ins Klageverfahren übergegangen ist ... 160
5.1.1.5 Anrechnung bei unterschiedlichen Streitwerten im Einspruchs- und Klageverfahren ... 161
5.1.1.6 Anrechnung bei der Geschäftsgebühr nach dem RVG ... 162
5.1.1.7 Höhe der Anrechnung ... 164
5.1.1.8 Anrechnung bei mehreren Auftraggebern ... 165
5.1.1.9 Anrechnung nur soweit der Wert ins Klageverfahren übergegangen ist ... 168
5.1.1.10 Anrechnung bei unterschiedlichen Streitwerten im Einspruchs- und Klageverfahren ... 169
5.1.1.11 Anrechnung einer Geschäftsgebühr im PKH-Verfahren ... 170
5.1.1.12 Allgemeines ... 170
5.1.1.13 Entscheidungen ... 170
5.1.2 Erhöhung der Geschäftsgebühr wegen mehrerer Auftraggeber ... 171
5.1.3 Anrechnung bei Zurückverweisung ... 173
5.1.4 Unterbrechung des Verfahrens ... 174
5.1.5 Tod eines Bevollmächtigten ... 176
5.2 Terminsgebühr ... 178
5.2.1 Entscheidung durch Gerichtsbescheid oder Urteil ... 180
5.2.1.1 Allgemeines ... 180
5.2.1.2 Antrag auf „mündliche Verhandlung“ nach Gerichtsbescheid ... 180
5.2.2 Entscheidung durch Beschluss ... 186

5.2.3 Gleichzeitige Verhandlung ... 186
5.2.4 Zeitpunkt der Entstehung ... 186
5.2.5 Terminsgebühr und Erledigungsgebühr ... 188
5.2.6 Terminsgebühr im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ... 189
5.3 Erledigungsgebühr ... 190
5.3.1 Die Entstehung einer Erledigungsgebühr ... 190
5.3.2 Die Höhe der Erledigungsgebühr ... 192
5.3.2.1 Ansatz nach Nr. 1002 VV RVG ... 193
5.3.2.2 Ansatz nach Nr. 1003 VV RVG ... 193
5.3.2.3 Ansatz nach Nr. 1004 VV RVG ... 193
5.3.3 Erledigungsgebühr in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ... 194
5.4 Auslagen und Sonstiges ... 194
5.4.1 Allgemeines ... 194
5.4.2 Erstattung der Umsatzsteuer ... 197
5.5 Kosten eines auswärtigen Prozessbevollmächtigten ... 197
5.6 Wechsel des Prozessbevollmächtigten zwischen Einspruchs- und Klageverfahren ... 198
5.7 Abgetrennte Verfahren ... 198
5.8 Verbindung von Verfahren ... 200
5.9 Klageeinschränkungen ... 200
5.10 Klageerweiterungen ... 201
5.11 Kostenerstattung bei Vertretung in eigener Sache ... 201
6. Die Gebühren vor dem BFH im Einzelnen ... 203
6.1 Verfahrensgebühr (Nichtzulassungsbeschwerde) ... 203
6.2 Verfahrensgebühr (Revision) ... 204
6.2.1 Allgemeines ... 204
6.2.2 Anrechnung bei verdienter Verfahrensgebühr im NZB-Verfahren ... 205
6.3 Mehrere Auftraggeber ... 205
6.4 Terminsgebühr (Nichtzulassungsbeschwerde) ... 206
6.5 Terminsgebühr (Revision) ... 206
6.6 Erledigungsgebühr ... 207
6.7 Abgetrennte Verfahren ... 209
6.8 Verbindung von Verfahren ... 209
6.9 Klageeinschränkungen ... 210
6.10 Klageerweiterungen ... 211
7. Auslagen und Sonstiges (NZB und Revision) ... 211
7.1 Erstattung der Umsatzsteuer ... 211
7.2 Kosten eines auswärtigen Prozessbevollmächtigten ... 212
7.3 Kostenerstattung bei Vertretung in eigener Sache ... 212

8. Sonstige Verfahren nach dem RVG (Nr. 3500 ff. VV RVG) ... 214
8.1 Verfahrensgebühr ... 214
8.1.1 Allgemeines ... 214
8.1.2 Mehrere Auftraggeber ... 214
8.2 Terminsgebühr ... 215
8.3 Auslagen und Sonstiges ... 215
9. Kostenfestsetzungsantrag beim Finanzgericht ... 215
9.1 Allgemeines ... 215
9.2 Auszug aus der FGO ... 216
9.3 Das Wichtigste im Überblick ... 216
10. Musterformular ... 217
11. Rückfestsetzung ... 219
12. Erinnerung gegen die Kostenfestsetzung ... 219
13. Nachliquidation ... 220
14. Festsetzungen nach § 11 RVG (Kurzüberblick) ... 221

Rubrik 5 Das Gerichtskostengesetz (GKG) ... 223
1. Sind Sie hier richtig? Checkliste ... 223
2. Allgemeines ... 223
3. Zeitlicher Anwendungsbereich ... 223
4. Auszug aus dem GKG ... 224
5. Die Gesetzeslage ab dem 1. 8. 2013 ... 237
5.1 Der Mindeststreitwert (1 500 EUR) ... 237
5.1.1 Die vorabfällige Verfahrensgebühr ... 238
5.1.2 Die vorabfällige Verfahrensgebühr in Kindergeldangelegenheiten ... 238
5.2 Erhöhung des Streitwertes nach § 52 Abs. 3 Satz 2 GKG ... 239
5.2.1 Allgemeines ... 239
5.2.2 Auswirkungen in den Folgejahren ... 240
5.2.2.1 Bezifferte Geldleistungen oder hierauf gerichtete Verwaltungsakte ... 240
5.2.2.2 Der Begriff „Auswirkungen“ ... 241
5.2.2.3 „Offensichtliche absehbare“ Auswirkungen ... 241
5.2.2.4 Der Begriff „zukünftig“ ... 242
5.2.2.5 Die Berechnung der Erhöhung ... 243
5.2.2.6 Erhöhung in Kindergeldangelegenheiten (bis 15. 7. 2014) ... 246
5.3 Anhebung der Gebühren ... 247
5.4 Fälligkeit der Gebühren beim Rechtsmittelgericht ... 247
6. Weitere wichtige Änderung des GKG zum 16. 7. 2014 ... 247
6.1 Allgemeines ... 247
6.2 Vorabfällige Verfahrensgebühr ... 247
6.2.1 Prüfung des Streitwerts ... 248

6.3 Vorabfällige Verfahrensgebühr in Kindergeldangelegenheiten 248
6.3.1 Prüfung des Streitwerts in Kindergeldfällen 249
6.3.2 Folgen der Neuregelung 250
6.4 Angabe des Streitwertes bei Klageerhebung 250
6.5 Beschränkung der Streitwerterhöhung in Kindergeldangelegenheiten 250
6.6 „Überwachung" des Streitwertes durch die Finanzgerichte 251
6.6.1 Auslegung der Rechtsvorschrift 251
6.6.2 Sinn und Zweck der vorabfälligen Verfahrensgebühr 253
7. Der Streitwert 254
7.1 Abtrennungen und Verbindungen während des Verfahrens 254
7.1.1 Auswirkungen auf die vorabfällige Verfahrensgebühr 255
7.1.2 Auswirkungen auf die Endrechnung 255
7.2 Klageerweiterungen und Klageeinschränkungen während des Verfahrens 256
7.2.1 Auswirkungen auf die vorabfällige Verfahrensgebühr 257
7.2.2 Auswirkungen auf die Endrechnung 257
8. Die Gebühren vor dem FG im Einzelnen 258
8.1 Auszug aus dem Kostenverzeichnis zum GKG 258
8.2 Erläuterungen zum Auszug aus dem Kostenverzeichnis 259
8.3 Mehrere Verfahren in einem Rechtszug 260
8.4 Anträge nach § 69 Abs. 6 FGO 260
9. Die Gebühren vor dem BFH im Einzelnen 261
9.1 Auszug aus dem Kostenverzeichnis zum GKG 261
9.2 Erläuterungen zum Auszug aus dem Kostenverzeichnis 263
10. Sonstige Gebührentatbestände (FG und BFH) 264
11. Auslagen und Sonstiges 265
12. Fälligkeit der Gebühren und Auslagen 267
12.1 Die vorabfällige Verfahrensgebühr (§ 6 GKG) 268
12.2 Fälligkeit „Im Übrigen" (§ 9 GKG) 268
12.3 Rückerstattung der vorab erhobenen Verfahrensgebühr 270
13. Gerichtsgebühren bei Zurückverweisung durch den BFH 271
14. Gerichtsgebühren bei PKH-Gewährung 271
14.1 Allgemeines 271
14.2 Teilweise PKH-Gewährung 272
15. Erinnerung, Beschwerde gegen den Kostenansatz 274
15.1 Erinnerung 274
15.2 Beschwerde gegen einen Streitwertbeschluss (§ 68 GKG) 275
15.3 Gegenvorstellung 275

Rubrik 6 PKH, Beiordnung 277
1. Sinn und Zweck der Prozesskostenhilfe 277
2. Prüfung der Erfolgsaussichten 278
3. Prüfung der finanziellen Bedürftigkeit 278
4. Auszug aus der ZPO 279

5. Beiordnung ... 280
5.1 Auszug aus der StBVV ... 281
5.2 Auszug aus dem RVG ... 281
6. Anrechnung der Geschäftsgebühren des Vorverfahrens auf die Verfahrensgebühr ... 282
7. Anfechtung eines PKH-Beschlusses ... 282
8. Doppelte Geltendmachung ... 282
9. Gerichtsgebühren bei PKH-Gewährung ... 283
9.1 Allgemeines ... 283
9.2 Teilweise PKH-Gewährung ... 283
10. Zeitpunkt des Antrages ... 286
10.1 Klageentwurf ... 286
10.2 Klageerhebung und gleichzeitiger Antrag auf PKH ... 287
10.3 Klageerhebung und späterer Antrag auf PKH ... 287

Rubrik 7 Beratungshilfe (Grundzüge) ... 289
1. Zuständigkeit, Rechtsnormen ... 289
2. Voraussetzungen für die Beratungshilfe ... 289
3. Entscheidung über den Beratungshilfeantrag ... 290
4. Gebührenanspruch ... 291

Rubrik 8 Tabellen ... 293
1. Euro-Tabelle für die Berechnung der Gebühren nach der StBVV (Stand: ab 20. 12. 2012) Vorverfahren ... 293
2. Euro-Tabelle für die Berechnung der Gebühren nach dem RVG (für StB und RAe, Stand: ab 1. 8. 2013) Mindestgebühr 15 EUR ... 295
3. Fortsetzung zu 2.: Euro-Tabelle für die Berechnung der Gebühren nach dem RVG (für StB und RAe, Stand: ab 1. 8. 2013) Mindestgebühr 15 EUR ... 297
4. Euro-Tabelle für die Berechnung der Gerichtsgebühren nach dem GKG; Klageverfahren ab 1. 8. 2013 Streitwert min. 1 500 EUR, § 52 Abs. 4 GKG beachten ... 299
5. Euro-Tabelle für die Berechnung der Gerichtsgebühren nach dem GKG Vorl. RS ab 1. 8. 2013, kein Mindeststreitwert ... 301

Stichwortverzeichnis ... 303

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Auffassung
Abs.	Absatz
AdV	Aussetzung der Vollziehung
a. F.	alte Fassung
Anm. d. A.	Anmerkung des Autors
Art.	Artikel
BerHG	Beratungshilfegesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BFH/NV	Sammlung der Entscheidungen des BFH (Zeitschrift)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
Bp	Betriebsprüfung
BRAGO	Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung
BStBl	Bundessteuerblatt
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
d. h.	das heißt
DM	Deutsche Mark
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte (Zeitschrift)
ESt	Einkommensteuer
EStG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
EUR	Euro
evtl.	eventuell
EW	Einheitswert
f.	folgende
FA	Finanzamt
FamGKG	Gerichtskostengesetz in Familiensachen
ff.	fortfolgende
FG	Finanzgericht
FGO	Finanzgerichtsordnung
GebV	Gebührenverordnung
gem.	gemäß
GewStG	Gewerbesteuergesetz
ggf.	gegebenenfalls

GKG	Gerichtskostengesetz
HZA	Hauptzollamt
i. d. R.	in der Regel
i. H. v.	in Höhe von
InsO	Insolvenzordnung
i. R. d.	im Rahmen der/im Rahmen des
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
Kfz	Kraftfahrzeug
KostRMoG	Kostenrechtsmodernisierungsgesetz
KostVerfg	Kostenverfügung
KSt	Körperschaftsteuer
KV	Kostenverzeichnis
max.	maximal
m. E.	meines Erachtens
n. F.	neue Fassung
Nr.	Nummer
n. v.	nicht veröffentlicht
NZB	Nichtzulassungsbeschwerde
o. a.	oder andere
o. ä.	oder ähnliches
o. g.	oben genannte(n)
PKH	Prozesskostenhilfe
RA	Rechtsanwalt
RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
s.	siehe
S.	Seite/n
StB	Steuerberater
StBVV	Steuerberatervergütungsverordnung
u. a.	unter anderem/und andere(s)
u. v. a.	und viele andere
USt	Umsatzsteuer
UStG	Umsatzsteuergesetz
v.	von, vom
VergRModG	Vergaberechtsmodernisierungsgesetz
vgl.	vergleiche
v. H.	vom Hundert
v. T.	vom Tausend

VV	Vergütungsverzeichnis
WK	Werbungskosten
z. B.	zum Beispiel
ZK	Zollkodex
ZPO	Zivilprozessordnung
ZSteu	Zeitschrift für Steuer und Recht (Zeitschrift)
zzgl.	zuzüglich

Rubrik 1 Der Streitwert in finanzgerichtlichen Verfahren

1. Bedeutung des Streitwertes

Unabhängig davon, ob man den Begriff „Streitwert", „Wert des Streitgegenstandes" oder „Gegenstandswert" verwendet, so spricht man von der Bemessungsgrundlage für die in Rechnung zu stellenden Gebühren. Diesem Wert kommt in der täglichen Praxis eine enorme Bedeutung zu, denn er ist Grundlage vieler Rechnungen an Ihre Mandantschaft. Daher sollte dieser Wert unbedingt korrekt sein, da ansonsten Ärger mit dem Mandanten droht.

Der Streitwert ist aber nicht nur Grundlage Ihrer Abrechnung, sondern er dient zudem als Bemessungsgrundlage für die Festsetzung von Gerichtsgebühren (vgl. Rubrik 5). Ebenso spielt er eine wesentliche Rolle, wenn Ihr Mandant einen Kostenfestsetzungsanspruch gegenüber dem – zumindest teilweise – unterlegenen Beklagten eines finanzgerichtlichen Prozesses hat (vgl. Rubriken 3 und 4).

Hingegen hat der Streitwert bereits seit geraumer Zeit (ab dem 1. 1. 2001) keine Bedeutung mehr für die Zulässigkeit einer Revision an den BFH. Eine so genannte „Streitwertrevision" gibt es also nicht mehr. Darüber hinaus hat der Streitwert Bedeutung im Rahmen des § 94a FGO, wonach das Gericht sein Verfahren nach billigem Ermessen bestimmen kann, wenn der Streitwert bei einer Klage, die eine Geldleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 500 EUR nicht übersteigt.

Da sich dieses Werk vorwiegend mit dem Vergütungs- und Kostenrecht im FG- und BFH-Verfahren beschäftigt und dem Streitwert sowohl im GKG als auch in der StBVV und dem RVG Beachtung geschenkt werden muss, sollten Sie sich mit der Streitwertermittlung intensiv auseinander setzen. Ihr Mandant wird Ihnen nämlich eine „einfache" Frage ganz sicher stellen: Was kostet mich denn ein solches Verfahren vor dem Finanzgericht oder dem BFH?

Bei dieser Frage will er nicht nur wissen, was Ihre Beratungsdienste kosten. Vielmehr haben viele Bürger Angst vor hohen Gerichtskosten. Dabei sind diese in den meisten Fällen gar nicht mal so hoch. In Kindergeldfällen ist der Gesetzgeber sogar um eine sozialverträgliche Regelung bemüht. Nehmen Sie Ihrem Mandanten also diese Angst. Zum Abschluss dieser Rubrik (Punkt 6.) ist eine Prozesskostenrisikotabelle eingefügt, welche Ihnen eine ungefähre Abschätzung des Prozesskostenrisikos für Ihren Mandanten erlaubt. Weisen Sie Ihren Mandanten aber darauf hin, dass diese Beträge nur eine „Richtschnur" und je nach Entstehung diverser Gebühren durchaus Abweichungen möglich sind.

2. Gerichtsgebühren

Für Verfahren vor den Finanzgerichten und dem BFH werden die Kosten nach dem GKG erhoben. Dies ergibt sich aus § 1 Abs. 2 Nr. 2 GKG i. V. m. § 2 FGO. Der

Bund und die Länder sowie die nach Haushaltsplänen des Bundes oder eines Landes verwalteten öffentlichen Anstalten und Kassen sind nach § 2 Abs. 1 GKG von der Zahlung der Gerichtskosten befreit. Unterliegt also das Finanzamt, das Hauptzollamt, die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit o. a. in einem Rechtsstreit vor dem Finanzgericht, so werden demgegenüber keine Gebühren oder Kosten erhoben. Im Gegenzug dazu werden den Finanzbehörden i. S. d. § 139 Abs. 2 FGO keine Kosten erstattet. Jedoch bleibt die Möglichkeit des Klägers – gegenüber der zumindest teilweise unterliegenden Behörde – eine Kostenfestsetzung gem. § 139 Abs. 3, § 149 FGO zu beantragen, sofern ihm Kosten für die Rechtsverfolgung überhaupt entstanden sind, hiervon unberührt. Erstattungsfähig sind die gesetzlichen Gebühren nach der StBVV und dem RVG (vgl. Rubrik 3 und 4).

Die Gerichtsgebühren (vgl. Rubrik 5) richten sich nach dem Streitwert gem. § 34 Abs. 1 GKG. In welcher Höhe Gerichtskosten angesetzt werden, ergibt sich aus dem Kostenverzeichnis (KV) zum GKG.

3. Begriff des Streitwertes

Wie wichtig es ist, dass der Streitwert korrekt berechnet wird, wurde bereits im Unterpunkt „1. Bedeutung des Streitwertes“ beschrieben. Vor den Ausführungen über die Regeln der Berechnung des Streitwertes sollten zunächst einmal diverse Streitwertbegriffe erklärt werden, denn diese werden Ihnen sowohl in den nächsten Rubriken als auch bei Recherchen in Entscheidungssammlungen und Literatur immer wieder begegnen. Es handelt sich hierbei um die Begriffe:

- Tatsächlicher Streitwert,
- Eingangsstreitwert,
- Hauptsachenstreitwert,
- Geschätzter Streitwert,
- Auffangstreitwert,
- Mindeststreitwert.

3.1 Der tatsächliche Streitwert

Die Berechnung des „tatsächlichen Streitwertes“ ist aufwändig und schwierig, denn er ermittelt sich aus der sich aus dem Antrag Ihres Mandanten ergebenden Bedeutung der Sache (§ 52 Abs. 1 GKG). Er wird je nach Verfahrensart und je nach Streitgegenstand auf die unterschiedlichsten Weisen ermittelt, manchmal auch durch die Rechtsprechung pauschaliert. Er trägt also dem tatsächlichen (meist finanziellen) Interesse am ehesten Rechnung. Über die Ermittlung des tatsächlichen Streitwertes erhalten Sie in dieser Rubrik und in Rubrik 2 ausführliche Hinweise und ein fundiertes Streitwert-ABC mit zahlreichen Rechtsprechungsfundstellen.

3.2 Der Eingangsstreitwert

Vom „Eingangsstreitwert“ spricht man, wenn der Wert 500 EUR nicht übersteigt, denn die Gebührentabelle fängt mit diesem Wert – „bis 500 EUR“ – an. Dies bedeutet, dass eine Gebühr, die von einem Streitwert i. H. v. 10 EUR ausgeht, genauso hoch ist wie eine Gebühr, die bei einem Streitwert i. H. v. 495 EUR anfällt.

> *Praxistipp:*
>
> Die meisten Kostenbeamten setzen den Eingangsstreitwert (= 500 EUR) u. a. in den Fällen an, in denen so genannte Nullbescheide angefochten werden. Dies soll bewirken, dass auch bzgl. der Höhe des Streitwertes eine Unterscheidung vorgenommen wird, ob jemand lediglich einen oder z. B. sieben Nullbescheide angefochten hat. Da die Anfechtung von „Nullbescheiden“ (festgesetzte Steuer ist „0“) i. d. R. unzulässig ist, sollten Sie vor Einreichung der Klage unbedingt nochmals abchecken, ob Nullbescheide vorhanden sind. Diese Klagen sollten Sie tunlichst unterlassen, denn i. d. R. führen sie zu unnötigen Gerichtskosten und somit zu Regressansprüchen Ihres Mandanten, die gegen Sie gerichtet sind.

Am häufigsten begegnet man der Anfechtung von Nullbescheiden in Betriebsprüfungsfällen. Hier werden dann nach erfolglosem Einspruchsverfahren oftmals Klagen erhoben, die sich pauschal z. B. gegen die Körperschaftsteuer-, Umsatzsteuer- und Gewerbesteuermessbescheide der Jahre 2012–2017 richten, obwohl damit auch Bescheide angefochten werden, die eine festgesetzte Steuer von „0“ Euro ausweisen.

Die Anwendung des Eingangsstreitwertes steht nicht im Gesetz, dient aber der Kostengerechtigkeit. Bei Klagen gegen Null-Bescheide kommt daher eine Streitwertbemessung nach dem Eingangswert der Streitwert-Tabelle in Betracht, wenn es sich um eine steuerlich und wirtschaftlich überflüssige Klageerhebung handelt (FG Hamburg v. 17. 10. 2005, V 286/99, EFG 2006, S. 440).

3.3 Der Hauptsachenstreitwert

Der begriffliche „Hauptsachenstreitwert“ spielt nur in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes eine Rolle. Hier hat die überwiegende und nach herrschender Meinung geltende Rechtsprechung nämlich festgelegt, dass in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, also z. B. einem Verfahren auf Aussetzung der Vollziehung, lediglich 10 % des Streitwertes eines Hauptsacheverfahrens (Klageverfahrens) als Streitwert anzunehmen ist. Dies gilt auch, wenn zu dieser Zeit noch kein Hauptsacheverfahren bei Gericht anhängig ist. In diesen Fällen wird dann einfach ein fiktiver Hauptsachenstreitwert berechnet, also ein Streitwert, der sich ergeben würde, wenn eine Hauptsache anhängig wäre. Dieser Wert gilt dann als Bemessungsgrundlage zur Berechnung des Streitwertes eines Verfahrens wegen vorläufigen Rechtsschutzes. Dies gilt jedoch nur, wenn kein konkreter Zahlbetrag von der Vollziehung ausgesetzt werden soll. Hier ist im finanzgerichtlichen Verfahren über die Aussetzung der Vollziehung der Streitwert dann mit 10 % des Betrages zu bemessen, dessen Aussetzung begehrt wird (z. B. FG Berlin-Brandenburg v. 23. 2. 2015, 7 V 7309/14, EFG 2015, S. 941).

Wichtig: Ist in einem Hauptsacheverfahren der Auffangwert (5 000 EUR, s. u.) anzusetzen, so bedeutet dies nicht, dass in einem entsprechenden Verfahren wegen vorläufigen Rechtsschutzes lediglich 10 % des Auffangwertes anzusetzen ist, denn der Auffangwert ist nur ein fiktiver Wert und kann daher nicht die Bemessungsgrundlage für ein anderes Verfahren bilden. Der Auffangwert kann also auch in einem Verfahren wegen vorläufigen Rechtsschutz gelten (FG Düsseldorf v. 1. 2. 2005, 12 V 5806/04 A (AO), EFG 2005, S. 1150).

3.4 Der geschätzte Streitwert

Kann der tatsächliche Streitwert in einem Verfahren nicht ermittelt werden, muss dieser im Rahmen einer Schätzung bestimmt werden. Dies ergibt sich aus § 52 Abs. 1 GKG, wonach der Streitwert nach Ermessen zu bestimmen ist. Die Ausübung des Ermessens ist dann notwendig, wenn der Kläger keine konkreten Klageanträge stellt, sich aber aus der Einspruchsentscheidung ergibt, was der Kläger möglicherweise begehrt. In diesem Fall muss der Streitwert geschätzt werden. Nur wenn eine Schätzung nicht möglich ist, darf der Auffangwert angesetzt werden (vgl. 3.5).

Beispiel:

Gegen den ESt-Bescheid 2017 wird Klage erhoben. Die festgesetzte Steuer betrug 2 500 EUR. In der Einspruchsentscheidung wurde der Antrag gestellt weitere WK i. H. v. 4 000 EUR anzuerkennen (Streitwert 1 700 EUR). Im Klageverfahren wurde noch kein Antrag gestellt. Die Klage wurde wegen Fristversäumnis abgewiesen.

In diesem Fall ist der Kostenbeamte gehalten, den Streitwert nach Maßgabe des Antrages im Einspruchsverfahren zu errechnen. Maximal darf hier aber ein Streitwert in Höhe der festgesetzten Steuer angenommen werden. Etwas anderes gilt bei der Umsatzsteuerfestsetzung. Hier könnte ja nicht nur die Herabsenkung der festgesetzten Umsatzsteuer auf 0 EUR beantragt werden, sondern darüber hinaus auch noch die Anerkennung von Vorsteuerbeträgen.

3.5 Der Auffangwert

Der Auffangwert beträgt 5 000 EUR. Dies ergibt sich aus § 52 Abs. 2 GKG und ist dann anzunehmen, wenn der Sach- und Streitgegenstand für die Bemessung des Streitwertes nicht genügend Anhaltspunkte bietet. Im Gegensatz zum Mindeststreitwert (vgl. 3.6) gilt er pro Verfahrensgegenstand. Also aufgepasst! Erheben Sie gegen 3 Bescheide Klage und lässt sich der Streitwert für den Kostenbeamten nicht ermitteln, ist der Streitwert mit 3 × 5 000 EUR anzusetzen, also insgesamt 15 000 EUR! Diese Auffassung ist strittig, wird aber unterstützt durch die Entscheidung des FG Sachsen-Anhalt (Beschluss v. 25. 6. 2007, 2 KO 720/07, EFG 2007, S. 1985).

Praxistipp:

Insbesondere bei den „zur Fristwahrung“ eingelegten Klagen, die anschließend ohne weiteres Zutun wieder zurückgenommen werden, besteht die Gefahr, dass der Auffangwert angesetzt wird. Sie sollten daher auch im Falle einer Klagerück-

nahme immer überprüfen, ob Sie bereits einen Klageantrag gestellt haben. Entscheiden Sie dann, ob der Auffangwert, der tatsächliche oder aber der vom Gericht zu schätzende Wert für Ihren Mandanten günstiger ist und stellen Sie ggf. noch vor der Klagerücknahme einen entsprechenden (für Ihren Mandanten günstigen) Antrag. Insgesamt empfiehlt es sich, den Klageantrag erst im zweiten Schriftsatz zu stellen.

3.6 Der Mindeststreitwert

3.6.1 Allgemeines

Der „Mindeststreitwert" für finanzgerichtliche Prozessverfahren beträgt 1 500 EUR und ergibt sich aus § 52 Abs. 4 Nr. 1 GKG. Er gilt pro Verfahren (einfacher gesagt: pro Aktenzeichen), nicht wie der Auffangwert pro Verfahrensgegenstand. Die Anzahl der angefochtenen Bescheide ist also unerheblich. Beläuft sich der Gesamtstreitwert aller angefochtenen Bescheide also unter 1 500 EUR, so greift der Mindeststreitwert und findet demnach in dem entsprechenden Verfahren Anwendung. Der Mindeststreitwert gilt nach § 52 Abs. 4 Nr. 1 GKG nicht in Verfahren nach § 155 Satz 2 FGO und der Verfahren in Kindergeldangelegenheiten.

3.6.2 Keine Anwendung des Mindeststreitwertes bei vorläufigem Rechtsschutz

Bei Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes kommt der Mindeststreitwert ebenfalls nicht zum Ansatz. Hier hat der BFH die Anwendung des Mindeststreitwertes verneint (BFH v. 14. 12. 2007, IX E 17/07, BFH/NV 2008, S. 307). M. E. ein Fehler, denn der BFH begründete seine Meinung wie folgt:

> *„Gemäß § 53 Abs. 3 Nr. 3 GKG n. F. ist der Streitwert eines Aussetzungsverfahrens nach § 69 Abs. 3, 5 FGO anhand § 52 Abs. 1 und 2 GKG n. F. zu bestimmen.*
>
> *§ 52 Abs. 1 GKG n. F. enthält den – § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG a. F. entsprechenden – Grundsatz, dass in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Streitwert nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen ist. Gemäß § 52 Abs. 2 GKG n. F. ist ein Streitwert von 5 000 EUR anzunehmen, wenn der Sach- und Streitgegenstand für die Bestimmung des Streitwertes keine genügenden Anhaltspunkte bietet. Dies entspricht § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG a. F.; der Gesetzgeber hat lediglich – zur Anpassung an die allgemeine Entwicklung – den bisher gültigen Betrag von 4 000 EUR auf 5 000 EUR erhöht (Auffangwert).*
>
> *Der (eindeutige) Wortlaut des § 53 Abs. 3 Nr. 3 GKG n. F., der nur auf § 52 Abs. 1 und 2 GKG n. F. verweist, schließt es aus, im finanzgerichtlichen AdV-Verfahren auf den Mindeststreitwert des § 52 Abs. 4 GKG n. F. zurückzugreifen."*

Der BFH lässt dabei offen, ob § 52 Abs. 4 GKG n. F. wegen der in ihm (neben dem Mindeststreitwert) geregelten Streitwerthöchstgrenzen für bestimmte Verfahren der Verwaltungs- und der Sozialgerichtsbarkeit nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift dahin auszulegen ist, dass diese Höchstgrenzen dort auch in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes Anwendung finden. Hieraus würde

sich für die Anwendung des Mindeststreitwerts in finanzgerichtlichen Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nichts herleiten lassen. Denn dieser Mindeststreitwert wurde durch das KostRMoG 2004 neu eingeführt und steht – soweit es die Streitwertbemessung in finanzgerichtlichen Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes angeht – im Widerspruch zur bisherigen ständigen Rechtsprechungen des BFH. Es ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber den Willen, diese Rechtsprechung aufzugeben, im Wortlaut der Vorschrift oder zumindest in der Gesetzesbegründung eindeutig zum Ausdruck gebracht hätte; dies sei nicht geschehen. Der BFH ließ es deshalb offen, ob der Einsatz von gleichen Mindeststreitwerten in Hauptverfahren und Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten überhaupt Bestand haben könnte.

Die Rechtsprechung des BFH scheint zwar auf den ersten Blick nachvollziehbar zu sein, da über die Normenkette eigentlich kein Spielraum für Interpretationen bleibt. M. E. hat der BFH in seiner Begründung jedoch zwei Probleme deutlich umgangen. Er ignoriert den Wortlaut des § 52 Abs. 1 GKG n. F., der durch die Worte „soweit nichts anderes bestimmt ist" einen Sprung nach § 52 Abs. 4 GKG n. F. zulässt. In meinen Augen erfüllt die Bestimmung des Mindeststreitwerts auf (damals) 1 000 EUR den oben genannten Wortinhalt. Die Festsetzung eines Mindeststreitwerts auf (damals) 1 000 EUR ist klar eine „andere Bestimmung" i. S. d. § 52 Abs. 1 GKG n. F. Hierauf geht der BFH in seiner Entscheidung jedoch überhaupt nicht ein.

Zum anderen stützt der BFH seine Entscheidung mit dem Argument, der Gesetzgeber hätte sich zwecks Änderung der ständigen Rechtsprechung des BFH sicherlich die Mühe gemacht, durch genaue Wortwahl eindeutig klarzumachen, dass der Mindeststreitwert auch in den Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes Anwendung findet. Auch sei in der Gesetzesbegründung nichts erwähnt, was auf einen solchen Willen des Gesetzgebers schließen ließe.

Letzteres kann so nicht stehen bleiben. In der Gesetzesbegründung ist klar zum Ausdruck gebracht, dass der Gesetzgeber die *billigen Verfahren* vermeiden will. Dies ist auch logisch, da die Verwaltungskosten immer mehr ansteigen. Bei allem Bestreben, die Kosten eines gerichtlichen Verfahrens für den Bürger nicht zu teuer zu machen, will der Gesetzgeber sowohl durch das KostRMoG 2004 als auch durch das 2. KostRMoG zum 1. 8. 2013 – dies hat die Anhebung der Gebühren deutlich gezeigt – zumindest eine annähernde Kostendeckung der Verwaltungskosten erreichen. Dies aber ist nach wie vor genau das Problem in den Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes.

Zu Recht hat der BFH zwar in seiner Entscheidung und auch in der nachfolgenden Rechtsprechung bis heute an seiner bisherigen Rechtsprechung festgehalten und den Streitwert in solchen Verfahren weiterhin auf 10 % des Betrages eines Hauptsacheverfahrens festgesetzt. Aber gerade dieser Umstand sorgt weiterhin dafür, dass die meisten anhängigen Verfahren auf vorläufigen Rechtsschutz bei einem Streitwert unterhalb des Mindeststreitwertes liegen

(1 500 EUR). Genau diese Verfahren sind daher für die Verwaltung nicht kostendeckend. Dessen war sich der Gesetzgeber bewusst.

Natürlich hätte der Gesetzgeber auch jetzt bei der Verabschiedung des 2. KostRMoG durch klare Benennung des § 52 Abs. 4 GKG n. F. in § 53 Abs. 2 Nr. 3 GKG der bisherigen Rechtsprechung entgegen wirken können, hat dies aber in meinen Augen leichtfertig unterlassen. Es ist daher weiterhin davon auszugehen, dass zahlreiche Anträge auf Aussetzung der Vollziehung bei den Finanzgerichten gestellt werden, um billig an eine kleine Vorabentscheidung über die eventuellen Erfolgsaussichten einer Klage zu gelangen.

Ihre Mandanten werden sich sicherlich über die Rechtsprechung des BFH freuen, denn für sie bedeutet dies eine Möglichkeit auf ein sehr günstiges Verfahren. Je nach Höhe des Streitwertes können sie bereits für 70 EUR Gerichtsgebühren eine kleine „Vorabentscheidung" in ihrer Sache erhalten, denn bei einem Streitwert von bis zu 500 EUR fallen in Fällen des vorläufigen Rechtschutzes lediglich 70 EUR Gerichtsgebühren an. Diese Vorabentscheidung ist zwar nicht gewollt, da in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes eigentlich nur eine summarische Prüfung erfolgen soll, in einigen Gerichten wird hier jedoch bereits in diesen Verfahren sehr tief eingestiegen, so dass sich aus der Entscheidung bereits Schlüsse auf die Entscheidung eines etwaigen Hauptsacheverfahrens ziehen lassen.

Natürlich hat die Nichtanwendung des Mindeststreitwertes in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes auch Auswirkungen auf Ihre Abrechnung, denn auch Sie können den Mindeststreitwert nicht in Ansatz bringen. Bei einem Streitwert von bis zu 500 EUR können auch Sie nur 45 EUR pro volle Gebühr berechnen.

> *Praxistipp:*
>
> Sollte ein FG wider Erwarten in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes den Mindeststreitwert in der Gerichtskostenrechnung in Ansatz bringen, so können Sie durch Einlegung einer „Erinnerung" gegen die Rechnung vorgehen. Wenn Sie diese mit der o. g. Rechtsprechung des BFH begründen, bleibt dem Gericht wenig Spielraum.

4. Bemessung des Streitwertes

Der Streitwert bestimmt sich gem. § 52 Abs. 1 GKG nach dem Antrag des Klägers oder Antragstellers. Hierbei muss man unterscheiden, ob der Kläger oder Antragsteller

- einen Antrag stellt, der **eine bezifferte Geldleistung** oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, oder
- ob sein Antrag **keine bezifferte Geldleistung** oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft.

Beziffert der Kläger seinen Antrag, so führt die Streitwertberechnung zu keinerlei Problemen, da der Streitwert gleich mit dem vom Kläger genannten Betrag

ist. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn der Kläger die Aufhebung eines Haftungsbescheides i. H. v. 2 000 EUR begehrt.

Bezieht sich die Klage gegen einen auf eine Geldleistung gerichteten Verwaltungsakt, so muss das Gericht anhand des Klageantrages die steuerlichen Auswirkungen errechnen. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn der Kläger weitere Werbungskosten i. H. v. 3 500 EUR begehrt. In diesem Fall beträgt der Streitwert nicht 3 500 EUR, sondern nur die steuerliche Auswirkung bei Gewährung der weiteren Werbungskosten.

Betrifft der Antrag jedoch keine bezifferte Geldleistung und keinen hierauf gerichteten Verwaltungsakt, so ist der Gegenstandswert nach der sich aus dem Antrag für den Kläger ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Dieses Interesse des Klägers ist jedoch in den meisten Fällen schwer zu ermitteln.

Kann aufgrund fehlender Sachanträge oder aus anderen Gründen keine exakte Ermittlung des Streitwertes erfolgen, wird der Streitwert geschätzt. Sollte auch dies nicht möglich sein, so wird der Auffangwert i. H. v. 5 000 EUR angesetzt (§ 52 Abs. 2 GKG).

Wichtig: Der Kostenbeamte des Gerichts muss zunächst alles dafür tun, um eventuell den Streitwert zumindest im Schätzungswege ermitteln zu können. Erhebt jemand eine Klage, indem er den Streitgegenstand bezeichnet, aber keine Anträge stellt, ist es notwendig und zumutbar, dass die entsprechende Einspruchsentscheidung und gegebenenfalls die Akten des Finanzamtes zur Streitwertbemessung herangezogen werden.

Der Auffangwert soll also die absolute Ausnahme darstellen. Dieser kann z. B. dann greifen, wenn der Kläger seiner Steuererklärungspflicht nicht nachgekommen ist und weder im Einspruchs- noch im Klageverfahren Steuererklärungen einreicht.

4.1 Antrag betrifft eine bezifferte Geldleistung, Anfechtungsklage

Oftmals werden Klagen erhoben, in denen der Kläger gegen einen festgesetzten Geldbetrag vorgeht. Man spricht hier von so genannten **Anfechtungsklagen**. Diese können zum Beispiel gerichtet sein gegen

- Steuerbescheide (z. B.: Kfz-Steuerbescheid),
- Kindergeldrückforderungsbescheide,
- Haftungsbescheide,
- festgesetzte Verspätungszuschläge,
- angedrohtes oder festgesetztes Zwangsgeld usw.

In all diesen Fällen wird die Aufhebung des Verwaltungsaktes und des gegen den Kläger festgesetzten Geldbetrages begehrt. In diesen Fällen ist der Streitwert leicht zu ermitteln. Ebenso leicht ist es i. d. R., wenn die Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes begehrt wird, in dem der Geldbetrag beziffert ist. Dies gilt jedoch nicht für den Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit eines Änderungs-

bescheides, da durch eine solche Feststellung der ursprüngliche Bescheid wieder aufleben würde. In diesen Fällen errechnet sich die Höhe des Streitwertes aus der Differenz zwischen der Festsetzung im ursprünglichen und der Festsetzung im geänderten Bescheid.

Es gibt auch Fälle, in denen der Kläger eine höhere Steuerfestsetzung begehrt. Auch hier errechnet sich die Höhe des Streitwertes aus der Differenz zwischen der Festsetzung im ursprünglichen und der Festsetzung im geänderten Bescheid (BFH v. 21. 7. 2017, X S 15/17, BFH/NV 2017, S. 1460).

Wichtig: Wird eine Anfechtungsklage eingereicht, die auf wechselseitige Auswirkungen abzielt, diese also bewusst herbeigeführt werden sollen, und kommt es nunmehr in einem Jahr einerseits zu einer Erhöhung der Steuerfestsetzung und in dem anderen Jahr zu einer Steuerminderung, sind die Auswirkungen zu saldieren.

Werden mehrere Verwaltungsakte durch die Klage angefochten, summieren sich die einzelnen Streitwerte – unter Beachtung der o. g. Grundsätze – auf und bilden einen gemeinsamen Streitwert.

Betrifft der Antrag des Klägers eine bezifferte Geldleistung, so ist deren Höhe maßgebend (§ 52 Abs. 3 GKG). Der Streitwert in Verfahren vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit darf – mit Ausnahme der Verfahren nach § 155 Satz 2 FGO und der Verfahren in Kindergeldangelegenheiten – gem. § 52 Abs. 4 Nr. 1 GKG 1 500 EUR jedoch nicht unterschreiten (so genannter Mindeststreitwert); dieser wird also auch bei einem tatsächlich niedrigerem Wert angesetzt.

4.2 Antrag betrifft einen auf Geldleistung gerichteten Verwaltungsakt, Verpflichtungsklage

Betrifft ein Klageantrag einen auf Geldleistung gerichteten Verwaltungsakt und wird z. B. eine Änderung der Steuerfestsetzung oder eine erstmalige Steuerfestsetzung angestrebt, spricht man von so genannten Verpflichtungsklagen.

Wird eine Änderung der Steuerfestsetzung angestrebt, z. B. bei der Einkommensteuer durch die Gewährung weiterer Werbungskosten, so ergibt sich der Streitwert nicht aus der Höhe der Werbungskosten, sondern aus der Höhe der steuerlichen Auswirkung, die durch deren Berücksichtigung erreicht wird.

Wird ein Antrag auf erstmalige Steuerfestsetzung gestellt, um eine Erstattung zu erhalten, so wird i. d. R. als Streitwert der Erstattungsbetrag, nicht etwa die festgesetzte Steuer angenommen.

Wichtig: Betrifft der Antrag des Klägers einen auf eine Geldleistung gerichteten Verwaltungsakt, so ist deren Höhe maßgebend (§ 52 Abs. 3 Satz 1 GKG). Hat der Antrag des Klägers offensichtlich absehbare Auswirkungen auf künftige Geldleistungen oder auf noch zu erlassende, auf derartige Geldleistungen bezogene Verwaltungsakte, ist die Höhe der sich aus Satz 1 ergebenden Streitwerts um den Betrag der offensichtlich absehbaren zukünftigen Auswirkungen für den Kläger anzuheben, wobei die Summe das Dreifache des Werts nach Satz 1 nicht übersteigen darf (§ 52 Abs. 3 Satz 2 GKG). In Verfahren in Kindergeldangelegen-

heiten, die nach dem 15. 7. 2014 vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit anhängig gemacht werden, ist § 42 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 GKG entsprechend anzuwenden; an die Stelle des dreifachen Jahresbetrags tritt der einfache Jahresbetrag (§ 52 Abs. 3 Satz 3 GKG). Dies bedeutet, dass in Kindergeldfällen, bei denen die Gewährung des Kindergeldes für eine unbestimmte Dauer streitig ist, ein Jahresbetrag hinzugerechnet werden darf (hierzu ausführlich: vgl. Rubrik 2, Punkt 2). Beachten Sie bei der Streitwertberechnung immer, dass der Streitwert in Verfahren vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit gem. § 52 Abs. 4 Nr. 1 GKG mit Ausnahme der Verfahren nach § 155 Satz 2 FGO und der Verfahren in Kindergeldangelegenheiten 1 500 EUR nicht unterschreiten darf (so genannter Mindeststreitwert).

4.3 Streitwert nach der Bedeutung der Sache

Nicht selten kann trotz eines sehr fundierten und ausführlichen Sachvortrags eine Auswirkung in Geldeswert nicht bzw. nur sehr schwer ermittelt werden. Hier hat die Rechtsprechung zahlreiche Grundsätze erarbeitet, die überwiegend im Streitwert-ABC in Rubrik 2 dargestellt werden. Im Vordergrund der Überlegung sollte daher immer stehen, welches Interesse der Kläger mit dem Klageantrag verfolgt. Sollte es zu aufwändig sein, ein entsprechendes Interesse festzustellen, kann das Gericht den Streitwert nach der Bedeutung für den Kläger nach seinem Ermessen bestimmen (§ 52 Abs. 1 GKG). I. d. R. greift das Gericht dann auf pauschalierte Streitwerte zu. Typische Beispiele sind u. a.:

- die einheitlich und gesonderte Gewinnfeststellung,
- der Streit über die Anordnung einer Außenprüfung,
- Streitigkeiten in Steuerberater-Angelegenheiten, z. B. um die Zulassung zur Prüfung oder die Versagung der Bestellung,
- die Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung,
- Einheitswertfeststellungen u. v. a.

> *Praxistipp:*
>
> Sollten Sie Probleme haben, den Streitwert nach der Bedeutung der Sache zu bemessen, so können Sie bei Gericht einen Antrag auf Streitwertfestsetzung stellen. Das Recht des Rechtsanwalts, nach § 32 Abs. 2 Satz 1 RVG aus eigenem Recht die Festsetzung des Werts zu beantragen, eröffnet keine über die für die Beteiligten oder Staatskasse existierenden gesetzlichen Regelungen hinausgehende Antragsmöglichkeit. Demnach ist in Verfahren vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit ein hierauf gestützter Antrag auf vorläufige Streitwertfestsetzung nach § 63 Abs. 1 Satz 3 GKG im Grundsatz nicht statthaft. Ein Antrag eines Rechtsanwalts auf gerichtliche Streitwertfestsetzung in Verfahren vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit nach § 32 Abs. 2 Satz 1 RVG i. V. m. § 63 Abs. 2 GKG ist im Grundsatz also erst statthaft, sobald eine Entscheidung über den gesamten Streitgegenstand ergangen ist oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat (BFH v. 17. 11. 2015, III S 11/15, n. v.).

Beachten Sie dabei aber, dass ein **besonderes Rechtschutzinteresse** für einen solchen Antrag gegeben sein muss (BFH-Beschluss v. 17. 11. 1987, VIII R 346/83,